

Die Tücken der Unternehmensnachfolge

RECHT Jemand gründet ein Unternehmen, steckt viel Arbeit und Herzblut in die Sache und ist mit Geschick und Glück auch erfolgreich. Doch was geschieht mit dem Unternehmen bei einer Auflösung der Ehe durch Scheidung oder Tod? Oftmals ist das Schicksal des Unternehmens in solchen Konstellationen ungewiss, da häufig hohe Auszahlungen an den anderen Ehegatten oder die Erben erfolgen müssen. Es lohnt sich daher, sich frühzeitig darüber Gedanken zu machen.

VON ISABEL HÖHENER

Treffen die Eheleute bei Eheschluss keine andere Vereinbarung, unterstehen sie dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Dieser Güterstand besteht aus vier Gütermassen: das Eigengut der Frau, die Errungenschaft der Frau, das Eigengut des Mannes und die Errungenschaft des Mannes. Dem Eigengut gehören alle Werte und Gegenstände an, die eine Person schon vor der Ehe hatte oder während der Ehe unentgeltlich erworben hat (Erbchaft, Schenkungen). Zur Errungenschaft gehören alle Vermögenswerte die ein Ehegatte während der Dauer der Ehe entgeltlich erwirbt. Hierzu gehört insbesondere der Arbeitserwerb. Bei einer Scheidung steht jedem Ehegatten die Hälfte der Errungenschaft des jeweils anderen Ehegatten zu, das Eigengut behält jeder für sich selbst.

WERTSTEIGERUNG DES UNTERNEHMENS

Gründet ein Ehegatte während der Ehe ein Unternehmen, ist es gut möglich, dass dem anderen Ehegatten bei einer Scheidung ein beträchtlicher Teil des Unternehmenswertes zusteht. Bestand das Unternehmen schon vor der Ehe, gehört dieses zwar zum Eigengut. Jedoch hat der andere Ehegatte möglicherweise Anspruch auf einen Teil der Wertsteigerung des Unternehmens oder des Mehrwerts, der auf von ihm mitfinanzierten Investitionen basiert. Hinzu kommt, dass der andere Ehegatte für allfällige nicht entlohnte Mitarbeit im Betrieb



Foto: iStock/heltopx

bei der Scheidung entschädigt werden muss. Dies kann eine(n) Unternehmer(in), der/die den Betrieb weiterzuführen beabsichtigt, vor erhebliche Probleme stellen. Denn oftmals fehlt das nötige Kapital, um den anderen auszahlend. Schlimmstenfalls müsste er/sie sogar das Unternehmen verkaufen.

VORSORGEN DURCH EHEVERTRAG

Diesen Problemen kann man durch Abschliessen eines Ehevertrages begegnen. Ein solcher kann vor oder nach der Heirat geschlossen werden und muss bei einem Notar öffentlich beurkundet werden. Die Ehegatten können vereinbaren, dass alle Vermögenswerte, welche für die Ausübung eines Berufes oder den Betrieb eines Gewerbes bestimmt sind, zu Eigengut erklärt werden, und dass Erträge aus dem Eigengut nicht in die Errungenschaft fallen. Auch kann die Mehrwertbeteiligung des Ehegatten, der am Betrieb nicht beteiligt ist, vertraglich ausgeschlossen werden. Zudem besteht die Möglichkeit, eine andere als eine hälftige Beteiligung des anderen Ehegatten vorzuse-

hen. Wollen die Ehegatten jedoch über ihr eigenes Vermögen selbst verfügen, so können sie den Güterstand der Gütertrennung wählen. Bei einer Scheidung oder beim Tod findet bei Gütertrennung dann gar kein Vermögensaustausch mehr statt.

Die aufgezeigten Möglichkeiten sind auch im Todesfall hilfreich, denn in diesem Fall muss der überlebende Ehegatte in güterrechtlicher Hinsicht zuerst ausbezahlt werden, bevor eine Teilung des Nachlasses erfolgen kann. Es kann sich daher empfehlen, neben dem Ehevertrag ein Testament oder einen Erbvertrag zu errichten.

Um sich vor unvorhergesehenen Ereignissen abzusichern, empfiehlt es sich, ein Notfallkonzept für das Unternehmen mit Hilfe eines kompetenten Beraters auszuarbeiten. Zu einem solchen Konzept gehört etwa die Regelung der Stellvertretung, ein Vorsorgeauftrag sowie eine Checkliste für Notfälle. ■

DIE AUTORIN



Isabel Höhener, MLaw, ist Rechtsanwältin in der Wirtschaftskanzlei Stiffler & Partner. Sie ist unter anderem im Bereich des Gesellschaftsrechts, des Erbrechts und des Vertragsrechts tätig.

www.stplaw.ch